

KOSTENLOSES KANZLEISERVICE Nr. 2/2005

ÜBER

STEUERRECHT
ARBEITSRECHT
BETRIEBSWIRTSCHAFT

INHALT

Wien, 27. Juni 2005

- 1) Fallfrist 30. Juni 2005 für die Rückerstattung ausländischer Vorsteuerbeträge
- 2) Die Berechnung der Urlaubstage
- 3) Erhöhung der Stundungs- und Aussetzungszinsen

W
i
r
t
s
c
h
a
f
t
s
t
r
e
u
h
ä
n
d
e
r

P
E
T
E
R
W
E
J
N
B
A
R

B
e
r
e
i
t
e
r
s
c
h
a
f
t
l
e
i
t
e
r
s
c
h
a
f
t

A
n
w
e
i
t
e
r
e
r
s
c
h
a
f
t
l
e
i
t
e
r
s
c
h
a
f
t

1) Fallfrist 30. Juni 2005 für die Rückerstattung ausländischer Vorsteuerbeträge

Tätigt ein Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat Ausgaben, sind die meisten dieser Ausgaben mit der Umsatzsteuer des jeweiligen Landes belastet (z. B. Hotelaufenthalte, Reisekosten udglm.) Diese Beträge können in Österreich **nicht** als Vorsteuer abgezogen werden. Die Vorsteuerrückerstattung hat im jeweiligen EU-Mitgliedsland zu erfolgen.

Anträge auf Rückerstattung von solchen Vorsteuerbeträgen sind bis **spätestens 30. Juni des Folgejahres** an das ausländische Finanzamt zu stellen, wobei diese Anträge bis spätestens 30. Juni beim Finanzamt **einlangen** müssen. Das Risiko des Postweges trägt somit der österreichische Unternehmer.

Die Anträge auf Vorsteuerrückerstattung sind mittels amtlichen Formulars zu stellen. Sämtliche Belege sind im Original beizulegen. Zum Nachweis der Unternehmereigenschaft ist eine vom österreichischen Finanzamt ausgestellte Unternehmerbescheinigung beizuschließen.

Da die Erfahrung zeigt, dass die ausländischen Finanzämter die Originalbelege nicht retournieren, empfehle ich Ihnen jedenfalls die Belege vor Versendung zu kopieren und in der Buchhaltung aufzubewahren. Sofern Sie Rückfragen bezüglich des Rückerstattungsverfahrens haben, bitte ich Sie, sich mit meiner Mitarbeiterin Frau Mag. Birgit Haas (Tel.Nr.01/408 00 16/DW 16, E-Mail:haas@weinmar.at) in Verbindung zu setzen.

Die Formulare betreffend die Vorsteuerrückerstattung, können Sie sich unter den jeweiligen E-Mailadressen, die ich im Anhang aufgelistet habe, abrufen.

2) Die Berechnung der Urlaubstage

Nachdem die Urlaubszeit naht, ergeben sich immer wieder Fragen bezüglich der Berechnung der Urlaubstage. In der Folge darf ich Ihnen die wesentlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Berechnung der Urlaubstage bekannt geben:

Pro Jahr hat der Arbeitnehmer bei weniger als 25 Dienstjahren Anspruch auf **30 Werktage**, bei mehr als 25 Dienstjahren auf **36 Werktage**. Bereits der Begriff „Werktag“ führte in der Praxis zu Unklarheiten. Das Gesetz sieht bei der Berechnung der Urlaubstage Werktage vor, das sind somit 6 Tage pro Woche. Laut Rechtsprechung ist aber auch die Berechnung in Arbeitstagen möglich, das sind 5 Tage pro Woche, Voraussetzung ist, dass diese Verrechnung vom Arbeitgeber bewilligt wird. Ich empfehle jedenfalls für den Fall, dass von Montag bis Freitag gearbeitet wird den Urlaubsanspruch in Arbeitstagen zu vereinbaren, da damit klargestellt ist, dass ein Feiertag, der auf einen regelmäßig arbeitsfreien Tag fällt (z. B. Samstag) für die Urlaubsberechnung bedeutungslos ist. Ein Feiertag spielt nur dann eine Rolle, wenn er auf einen Arbeitstag fällt. Wird am Freitag nur halbtags gearbeitet, so gilt für die Urlaubsberechnung dieser Tag als **ganzer Arbeitstag**.

Nimmt ein Dienstnehmer nur für wenige Stunden „Urlaub“, kann davon ausgegangen werden, dass ein ganzer Urlaubstag verbraucht wurde. Arbeitet ein Dienstnehmer lediglich 3 Tage pro Woche, beträgt der Urlaubsanspruch 15 Arbeitstage pro Arbeitsjahr d.s. 5 Wochen zu je 3 Arbeitstagen (geht der Dienstnehmer 2 Wochen auf Urlaub, werden 6 Urlaubstage konsumiert).

Erkrankt der Dienstnehmer während desurlaubes und dauert die Krankheit länger als 3 Tage und ist die Krankheit nicht auf eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zurück zu führen, gilt dies als Urlaubsunterbrechung, wenn unverzüglich eine diesbezügliche Mitteilung an den Dienstgeber erfolgt. Der Dienstnehmer muss in diesem Fall bei Wiederantritt des Dienstes ein ärztliches Zeugnis über Beginn, Dauer und **Ursache der Arbeitsunfähigkeit** vorlegen. Eine Erkrankung im Urlaub bewirkt keine Verlängerung desurlaubes. Der Dienst ist grundsätzlich nach Ablauf der getroffenen Vereinbarung anzutreten, es sei denn die Erkrankung dauert über diesen Zeitpunkt hinaus. Erkrankt der Dienstnehmer vor Urlaubsantritt, kann dies einen Rücktritt von der Urlaubsvereinbarung bewirken bzw. kann der Dienstnehmer bei rechtzeitiger Genesung direkt von dem Krankenstand in den Urlaub übertreten. Erkrankungen im Ausland unterliegen nach ständiger Rechtsprechung einer **strengeren Nachweispflichterkrankung**. Dem ärztlichen Zeugnis ist eine behördliche Bestätigung (z. B. österreichische Botschaft) beizulegen, dass das Zeugnis von einem zugelassenen Arzt stammt, es sei denn es liegt die Bestätigung eines Spitals vor.

Sofern Sie für Ihre Dienstnehmer einen „Urlaubskrankenschein“ benötigen und die Personalverrechnung durch meine Kanzlei durchgeführt wird, ersuche ich Sie dies rechtzeitig meiner Mitarbeiterin Frau Antunka Ljubic (Tel.Nr.01/408 00 16 DW 15, E-Mail:ljubic@weinmar.at) bekannt zu geben.

Sollten Sie bezüglich der Urlaubsberechnung noch weitere Rückfragen haben, stehen Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Mag. Babara Trettl (Tel.Nr.01/408 00 16 DW 14, E-Mail:trettl@weinmar.at) und Frau Antunka Ljubic (Tel.Nr.01/408 00 16 DW 15, E-Mail:ljubic@weinmar.at) jederzeit gerne zur Verfügung.

3) Erhöhung der Stundungs- und Aussetzungszinsen

Die Stundungszinsen betragen ab 1. Februar 2005 5,97 %; die Aussetzungszinsen 3,47 %.